

Mensch und Recht

Nr. 167

März
2023

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 04 54
Mit Gastseite für DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben, Forch – Tel. 043 366 10 70, Fax 043 366 10 79
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 17, 8127 Forch, Schweiz, Telefon 044 980 04 54
E-Mail: Ludwig.A.Minelli@gmx.ch / sgemko@sgemko.ch / Internet: www.sgemko.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 17, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'500 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Schwerwiegende Konsequenzen des Ausschlusses Russlands aus dem Europarat Riesenarbeitslast und enorm fehlendes Geld

Der Ausschluss Russlands aus dem Europarat zufolge des verbrecherischen Angriffskrieges gegen die Ukraine hat beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu schwerwiegenden Konsequenzen geführt:

Einerseits waren anfangs 2023 noch immer 16'750 (!) Beschwerden russischer Bürgerinnen und Bürger gegen ihren Staat in Strassburg hängig und müssen entschieden werden; sie sind alle vor dem Wirksamwerden des Ausschlusses eingegangen. Deren Urheber haben einen völkerrechtlichen Anspruch darauf, dass der EGMR alle diese Fälle prüft und darüber entscheidet, und zwar unabhängig davon, ob Russland anschliessend ein Urteil, das nach seinem Ausschluss ergangen ist, und welches es beachten müsste, dieses dann auch umsetzt.

Andererseits hat Russland seine (aufgrund seiner Bevölkerungszahl namhaften) Zahlungen an den Europarat längst eingestellt, was sich auf das Budget des Gerichtshofes äusserst nachteilig ausgewirkt hat: es fehlen die erforderlichen Gelder in erheblichem Umfang, um das juristische Fachpersonal, welches die Entscheidungen vorbereitet, entlohnen zu können.

Rückwirkungen auf alle anderen

Dies dürfte sich generell auch auf die Gesamtzahl der Beschwerden auswirken, welche der Gerichtshof jährlich zu bewältigen vermag: Zuzufolge mangelnder Finanzen sieht er sich gezwungen, seinen juristischen Apparat zu verkleinern. Es ist somit zu befürchten, dass die Behandlungsdauern auch aller anderen Beschwerden aus den verbliebenen 46 Ländern Europas zusätzlich ansteigen wird. Insgesamt zählte der Gerichtshof Ende Dezember 2022 74'650 unerledigte Fälle (Vorjahr: 70'150). Dies wiederum schwächt die Wirkung des Gerichtshofes zusätzlich.

Unerledigte Staatenbeschwerden

Noch unerledigt sind die vom Gerichtshof vereinigten beiden Staatenbeschwerden gegen Russland wegen des Abschusses des Fluges MH 17 und des Überfalls auf die Ukraine. Bis zum 17. März 2023 haben 26 Regierungen von EMRK-Staaten – Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien, Tschechien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Island, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, die

Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden und Grossbritannien – mitgeteilt, dass sie sich an dem Verfahren beteiligen wollen. Ausserdem wurden die Regierung von Kanada, die Geneva Academy of International Humanitarian Law and Human Rights, die MH 17 Air Disaster Stiftung, vier Verwandte von im Unglück Umgekommenen sowie das Human Rights Law Centre der Universität von Nottingham zugelassen, wie der Gerichtshof am 17. März 2023 in einem Pressecommuniqué mitgeteilt hat.

Ein ganz besonderes Problem

In diesem Zusammenhang steht der EGMR auch noch vor einem anderen, ganz besonderen Problem: Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) sieht in Artikel 27 Absatz 2 vor, dass einer Kammer des Gerichtshofes oder der Grossen Kammer, also den wichtigen Entscheidungsgremien, «von Amts wegen der für den als Partei beteiligten Staat gewählte Richter oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist oder er an den Sitzungen nicht teilnehmen kann, eine von diesem Staat benannte Person» angehört, «die in der Eigenschaft eines Richters an den Sitzungen teilnimmt».

Da Russland aber aus dem Europarat ausgeschieden ist, gibt es diesen russischen Richter in Strassburg nicht mehr. Da stellt sich die prozedurale Frage, wie auf dieses Manko reagiert werden soll.

Ad hoc Richter

Der Gerichtshof führt eine Liste der sogenannten «ad hoc-Richter». Diese kommen dann zum Einsatz, wenn der für ein Land gewählte Richter aus irgendeinem Grunde (beispielsweise Befangenheit, Krankheit, etc.) seiner Aufgabe nicht nachkommen kann. Doch keiner dieser noch von Moskau vorgeschlagenen Ersatzleute übernimmt seit dem Ausscheiden Russlands aus dem Vertragssystem des Europarates ein solches Mandat; es wäre wohl unter dem Diktator Putin ein Himmelfahrtskommando.

Keine russische Blockade des EGMR

Da Russland auf Anfragen aus Strassburg überhaupt nicht mehr reagiert, ist der EGMR dazu übergegangen, in den russischen Fällen einen seiner übrigen → S. 2

Zum Geleit Krise

Europa erlebt zufolge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine seit dem 24. Februar 2022 eine beispiellose Krise in den verschiedensten Bereichen.

Fieberkurvenmässig zeigte sich diese zuerst im Bereich der Energieversorgung: Vor allem die Erdgas-, aber auch die Erdölpreise spielten verrückt.

Gross war die Sorge, ob Westeuropa im Winter 2022/23 werde frieren müssen. Sparmassnahmen wurden ergriffen, Wolljacken und Pullover kamen wieder in Mode. Wer nur immer dazu in der Lage war, reduzierte seinen Stromverbrauch. Da der Winter insgesamt mild war, kam es nicht zum Äussersten.

Als Krise muss auch der Stand der Verteidigung des Westens bezeichnet werden. Nach dem auf den Kalten Krieg folgenden Tauwetter, welches dem Zusammenbruch der kommunistischen Systeme in Osteuropa folgte, verbreitete sich die Euphorie, Europa sei nun endlich die während Jahrhunderten vorhandene Kriegsgefahr los. Erleichtert sprach man von der «Friedensdividende», senkte die Militärausgaben.

Jetzt, da die überfallene Ukraine Tag für Tag mit hohem Einsatz gegen Russlands zum Teil offen kriminellen Truppen ihr Territorium verteidigt, fehlen schwere Waffen, fehlen Munition. Die zu deren Herstellung erforderlichen Anlagen in Westeuropa weisen ungenügende Produktionskapazitäten auf.

Angesichts dieser Krise rüstet Europa auf; hunderte von Millionen Euro werden in diesen Aufbau gesteckt, damit man sich wieder an den alten römischen Grundsatz hält: *Se vis pacem, para bellum* – Wenn du Frieden willst, bereite den Krieg vor.

Die stille Krise des Menschenrechtsschutzes in Europa dagegen wird praktisch nicht wahrgenommen: Durch den Wegfall der Zahlungen Russlands im Budget des Europarates ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in eine finanzielle Schiefelage geraten. Es fällt ihm schwer, seinen Personalstand und damit seine Arbeitsfähigkeit zu halten – und kaum jemand in Europa schaut hin. Man hat in Strassburg ein «Kässeli» aufgestellt und ist dankbar für Almosen. Doch von einer Anstrengung der demokratischen Rechtsstaaten, diesen wichtigsten Gerichtshof Europas in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern, ist bisher nichts zu sehen.

Quo vadis, Europa? ●

Richter zu benennen, der als «russischer» Richter ad hoc an den Verhandlungen teilnimmt. Dies ist mittlerweile allerdings umstritten. Die slowakische Richterin *Alena Poláčková* hat in einem kürzlich entschiedenen russischen Fall geltend gemacht, nur Staaten, welche Mitglied des Europarates seien, könnten im Gerichtshof durch einen Richter vertreten sein. Dies treffe somit für Russland nicht mehr zu. Deswegen sei die Richterbank nicht richtig besetzt gewesen. Die Zukunft wird zeigen, ob der Einwand dazu führen wird, auf einen «russischen» Richter zu verzichten.

Dass sich ein Staat an einem gegen ihn gerichteten Verfahren nicht beteiligt, ist an sich nichts neues. Dies kann ein internationales Gericht nicht daran hindern, eine Beschwerde gegen diesen Staat zu prüfen und allenfalls ein Urteil zu sprechen. Russland kann die Tätigkeit des Gerichtshofes nicht blockieren.

Problem der Durchsetzung

Russland hat klar gemacht, dass es Urteile des EGMR in Strassburg nicht mehr umsetzen werde. Solche Urteile sind jedenfalls so lange, bis Russland vielleicht wieder ein sich an internationales Recht haltender Staat wird, *symbolisch*.

Aufgabe für die Schweiz?

Da läge eine Aufgabe für die Schweiz: Sie sollte sich international dafür einsetzen, dass die 46 restlichen Vertragsstaaten der EMRK sich dazu durchringen, dem EGMR rasch zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen, damit dieser auf längere Zeit funktionsfähig bleibt. Damit würden die Staaten auch zum Ausdruck bringen, dass es nicht genügt, Menschenrechte zu *proklamieren*: Das Organ, welches darüber wachen soll, dass die Garantien funktionieren, muss auch die *erforderlichen Mittel* haben. Sonst ist das Ganze gar nicht ernst gemeint.

Jahresstatistik 2022

Über die zur Zeit insgesamt noch hängigen Fälle in Strassburg informierte die Präsidentin des Gerichtshofes, *Siofra O'Leary* (Irland) anlässlich einer Pressekonferenz zum Beginn des neuen Amtsjahres des Gerichtshofes.

Im Jahre 2022 erledigte das Gericht rund 39'600 Beschwerden. Es ergingen 4'168 Urteile, davon deren 3'554 durch einen Ausschuss von drei Richtern. Fast drei Viertel aller Fälle betrafen lediglich fünf Länder: die *Türkei* (20'100), *Russland* (16'750), die *Ukraine* (10'400), *Rumänien* (4'800) und – oh Schande! – *Italien* mit 3'550 Beschwerden.

Das Kriegsgeschehen bildet sich ab

Dabei bildet sich das Kriegsgeschehen im Osten Europas deutlich ab: Insgesamt fast 10'200 Beschwerden betreffen die kriegerischen Ereignisse zwischen *Russland* und der *Ukraine*, *Armenien* und *Aserbeidschan* sowie zwischen *Georgien* und *Russland*.

Ausser dem Kriegsgeschehen wirkt auch die *polnische* Politik, welche die Unabhängigkeit der eigenen Richter beseitigen will, als Antrieb zu Beschwerden von Betroffenen beim EGMR in Strassburg. ●

175 Jahre Schweizerische Bundesverfassung

Was gibt es da Besonderes zu feiern?

Vor 175 Jahren, im Jahre 1848, gelang es den Schweizern nach dem Sonderbundskrieg, den bis dahin vorhandenen eher lockeren Staatenbund der eidgenössischen «Orte», der seit dem Rütlichschwur von 1291 während Jahrhunderten gewachsen war, mit der ersten Bundesverfassung in einen modernen Bundesstaat umzuformen. Das soll im Jahr 2023 angemessen gefeiert werden.

Ausstellung im Landesmuseum Zürich

Sichtbarster Ausdruck dieses Verfassungsjubiläums dürfte die *Ausstellung* sein, welche im *Landesmuseum Zürich* seit dem 17. März bis zum 16. Juli 2023 unter dem Titel «Zum Geburtstag viel Recht – 175 Jahre Bundesverfassung» zu sehen ist.

Nach dem Ende der napoleonischen Wirren fanden die europäischen Staaten anlässlich des vom 18. September 1814 bis zum 9. Juni 1815 dauernden Wiener Kongresses eine neue Ordnung für das Europa des 19. Jahrhunderts.

Diese bezog sich auch auf die neu zu ziehenden Grenzen der Schweiz: Die Eidgenossenschaft hatte etwa auf das *Veltlin*, *Chiavenna* und *Bormio* im Osten und auf die mit ihr seit langem verbündete Stadt *Mülhausen* im Westen zu verzichten, erhielt dafür das *Fürstbistum Basel* (das Gebiet des heutigen Kantons Jura), das *Fricktal*, die Herrschaften *Rhözüns* und *Tarasp* sowie einige Gemeinden am Genfersee, damit der neue Kanton *Genf* mit der übrigen Schweiz eine territoriale Verbindung bekam.

Gleichzeitig versprach die Schweiz, künftig immerwährend und bewaffnet *neutral* zu sein; im Gegenzug anerkannten die damaligen Grossmächte diese Neutralität. Damit war der *äussere Rahmen* der Eidgenossenschaft international gezogen und bestätigt.

Schwieriger Weg zur inneren Ordnung

Was noch fehlte, war die Herstellung einer allgemein anerkannten *inneren Ordnung*. Die Franzosen, welche die Revolution in der Schweiz unterstützt hatten, hatten nach der Besetzung der Schweiz durch *französische Truppen* im Jahr 1798 das Ancien Régime der 13-örtigen Eidgenossenschaft hinweggefegt. Es hatte seit 1513, als *Appenzell* zur Eidgenossenschaft stiess, Bestand gehabt. Doch die Idee, aus der Schweiz analog zu Frankreich einen *Einheitsstaat*, die Helvetische Republik mit Aarau als Hauptstadt, zu machen, scheiterte. Sie existierte nur vom 12. April 1798 bis zum 10. März 1803. In der Folge kam es unter *Napoleon Bonaparte* zur *Mediationsverfassung*. Sie organisierte die Schweiz *föderalistisch* und hatte Bestand vom 10. März 1803 bis zum 9. September 1814.

Anschliessend gab es Bestrebungen, das *Ancien Régime* wieder zu errichten. Am 9. September 1814 kam zwischen den eidgenössischen Kantonen der *Bundesvertrag* zustande. Doch die freiheitlichen Ideen der französischen Revolution wirk-

ten weiter. Um 1830 wurde in ganz Europa die *liberale Idee* der bürgerlichen Freiheit populär, die sich als Gegnerin der alten Aristokratie und Herrschaftsverhältnisse sah. Im Kanton Zürich brachte eine Versammlung von etwa 10'000 Männern der Landschaft auf der Zimiker-Wiese in *Uster* den friedlichen demokratischen Umsturz. Innerhalb weniger Wochen erhielt auch die Zürcher Landbevölkerung politische Rechte und der Kanton eine liberale Verfassung.

Sonderbundskrieg 1848

Versuche, eine neue eidgenössische Verfassung zu schaffen, scheiterten 1832 und 1833. Erst nach dem Sonderbundskrieg zwischen den reformierten und den katholischen Kantonen, der vom 3. bis zum 29. November 1847 dauerte und 150 Menschen das Leben gekostet und rund 400 Verwundete gefordert hatte, gelang es schliesslich, in nur 51 Tagen die erste Bundesverfassung zustande zu bringen. Die *Tagsatzung* erklärte diese am 12. September 1848 als angenommen.

Damit war der Übergang vom Staatenbund zum Bundesstaat geschaffen; die Kantone gaben bestimmte Rechte an den Bund ab, behielten darüber hinaus jedoch ihre Souveränität. Gleichzeitig wurde das neue Staatswesen zu einer (Männer-)Demokratie, in welcher Rechtsstaatlichkeit und Gewaltentrennung herrschen.

Diese Errungenschaften sind seither nicht nur erhalten geblieben, sondern ausgeweitet worden. Die Revision der Bundesverfassung von 1874 brachte weitere demokratische Rechte, 1891 kam die Volksinitiative dazu, 1971 endlich das Frauenstimmrecht, und Ende des 20. Jahrhunderts wurde sie in eine neue Form gebracht.

Grundrechte

1848 hielten erstmals *Grundrechte* der Menschen Einzug ins helvetische Staatswesen, am sichtbarsten durch die garantierte *Pressfreiheit*, also der Freiheit, *ohne Zensur* drucken und publizieren zu dürfen. Diese Grundrechte wurden im Laufe der Zeit immer umfassender garantiert.

Allerdings: das eidgenössische Parlament behielt und behält sich noch immer vor, *Gesetze* zu erlassen, welche die Verfassung *verletzen*. In dieser Hinsicht liegt noch künftige Arbeit vor uns.

Was gibt es zu feiern?

Zu feiern gibt es in erster Linie den Bestand eines *freiheitlichen* Staatswesens, welches *Grundfreiheiten* und *Menschenrechte* respektiert. Das Jubiläum bietet Anlass, darüber nachzudenken, dass die Freiheit weiter ausgebaut werden sollte. Dies insbesondere dadurch, dass es künftig möglich wird, *Verordnungen des Bundesrates*, wie sie während der Pandemie zuhauf erlassen wurden, künftig genauso wie kantonale Gesetze innerhalb von 30 Tagen nach deren Erlass beim Bundesgericht darauf überprüfen zu lassen, ob diese die geltenden Verfassungsgebote ausreichend respektieren. ●

25. Jahrestag der Gründung von DIGNITAS

Der Verein «DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben» kann in wenigen Wochen, am Mittwoch, 17. Mai 2023, den 25. Jahrestag seiner Gründung feiern. Da dürfte es sich rechtfertigen lassen, den Blick zurück auf dieses seither verflossene Vierteljahrhundert zu richten und die Geschichte des Vereins in einigen Reminiszenzen Revue passieren zu lassen.

Die Vorgeschichte zur Gründung

Der Gründung vorausgegangen war am Samstag des 16. Mai 1998 die Generalversammlung des Vereins «EXIT» (Deutsche Schweiz) im Gartensaal des Zürcher Kongresshauses. Der damalige Geschäftsführer von EXIT, *Peter Holenstein*, wollte zusammen mit einer Gruppe von EXIT-Mitgliedern – darunter auch des damaligen Vizepräsidenten Dr. *Manfred Kuhn* – die Statuten von EXIT in der Generalversammlung so ändern, dass sich der Verein auch aktiv für die *Vermeidung* von einsamen Suiziden und vor allem für die Verringerung der Anzahl der in einem hohen Ausmasse meist scheiternden *Suizidversuche* einsetzt.

Dies stiess nicht auf Gegenliebe beim damaligen EXIT-Vorstand, welchem der Zürcher Universitätsprofessor Dr. med. *Meinrad Schär*, Ordinarius für Sozial- und Präventivmedizin, als Präsident vorstand.

Dies führte in der Generalversammlung zu einem unschönen Machtkampf. Die Befürworter der Ideen *Holensteins* stiessen auf eine grosse Mehrheit ablehnender Mitglieder. Eine demokratische Diskussion wurde von Anfang an unterbunden, und die feindselige Haltung der Mehrheit der ungewöhnlich vielzählig Anwesenden liess vermuten, diese sei vom Vorstand organisiert worden. Das prominente EXIT-Mitglied Dr. *Erwin Kessler*, bekannt als vehementer Tierschützer, war gar mit einem Megaphon angereist und half mit, die Befürworter des Antrags *Holenstein* niederzuschreien.

Nachlese im Beef Club des Mövenpicks

Nach ihrer Niederlage versammelte sich die Gruppe, welche *Holenstein* unterstützt hatte, im Beef Club des dem Kongresshaus benachbarten Mövenpick. Der von *Holenstein* engagierte Rechtsberater, *Ludwig A. Minelli*, skizzierte die Lage: Es wäre möglich, den EXIT-Vereinsbeschluss vor *Gericht* anzufechten, weil keine demokratische Auseinandersetzung habe stattfinden können. Nach einigen Jahren verfüge man dann dazu über ein Urteil, dessen Inhalt man nicht voraussehe. Man könne den Beschluss der Generalversammlung auch *einfach hinnehmen* und zur Tagesordnung übergehen. Oder aber es bestehe die Möglichkeit, eine *eigene Organisation* zu gründen, welche die Ziele verfolgt, die *Holenstein* und seiner Gruppe wichtig sind.

Spontan erklärten sich einige Personen dieser Gruppe bereit, dabei mitzuwirken. Dazu gehörten auch ein paar bisher für EXIT tätige Freitodbegleiterinnen und -begleiter. Dies liess es als wahrscheinlich

erachten, dass der neue Verein zufolge des vorhandenen Knowhows verhältnismässig rasch funktionieren könne.

Dem entsprechend formulierte *Holensteins* Rechtsberater vom Samstag, 16. auf Sonntag, 17. Mai 1998 die Statuten des neuen Vereins, ersann dessen Name und gründete am Sonntag den Verein gemeinsam mit einem zweiten Aktivmitglied. Und schon am Montag, 18. Mai 1998, war der Verein in der Lage, *operativ* zu arbeiten, hatten sich ihm doch die erwähnten EXIT-Leute angeschlossen.

Erste Freitodbegleitung

Die erste Freitodbegleitung (FTB) fand kurz danach, am 24. Juni 1998 statt. In den ersten drei Jahren blieb deren Zahl gering: 1998 und 1999 waren es je fünf, im Jahr 2000 deren sieben.

Peter Holenstein kontaktierte eine Reihe seiner Freunde, die er um *Darlehen* bat, damit der Verein eine Teilzeit-Sekretärin beschäftigen konnte, welche sich um die Mitgliederwerbung und -administration kümmerte. Langsam wuchs die Zahl der Mitglieder, doch trat nicht ein, was eigentlich erwartet worden war: dass eine erhebliche Anzahl von bisherigen EXIT-Mitgliedern zu DIGNITAS wechselten.

Ein Bericht im deutschen «Spiegel»

Doch als am 11. Dezember 2000 in der Ausgabe 50/2000 des deutschen Nachrichtenmagazins «Der Spiegel» auf den Seiten 220/221 ein Bericht mit dem Titel «Aufrecht sterben» erschienen war, erfuhren weltweit Medien und Menschen davon, dass es in der Schweiz DIGNITAS gibt. Dies liess sowohl die Zahl der Mitglieder als auch jene der FTB rasch ansteigen. 2001 wurden deren 50 Mitglieder begleitet. Von da an ging's mit den Zahlen aufwärts.

Ende 2022 konnte DIGNITAS 11'856 Mitglieder in 97 Ländern zählen, und seit Gründung hat der Verein bis zum 31. Dezember 2022 3'666 FTB in der Schweiz durchgeführt.

Politische Auseinandersetzungen

Da DIGNITAS im Unterschied zu den beiden Schweizer EXIT-Vereinigungen auch Personen, die im Ausland wohnen, von Beginn an zur Verfügung stand, wurde bei einer Reihe von Personen in Ämtern und Politik dadurch die *biologisch* im *Kleinhirn* verankerte *Fremdenfeindlichkeit* getriggert. Doch nach Jahren der Unsicherheit führte schliesslich am 15. Mai 2011 eine doppelte *Volksabstimmung* im Kanton Zürich zu klarer Ansage: Zwei von religiös-konservativen Parteien getragene Volksinitiativen versuchten, im Kanton Zürich die vorhandene Freiheit einzuschränken. Die eine Initiative wollte FTB für *Ausländer* im Kanton Zürich *verbieten*; die andere verlangte, dass der Kanton Zürich auf Bundesebene für ein *generelles Verbot* von Suizidhilfe eintritt. Die Initiative «Nein zum Sterbetourismus im Kanton Zürich» wurde mit 78,4 % und jene mit dem Titel «Stopp der Suizidhilfe!»

mit 84,5 % Nein massivst abgelehnt. Seither handelt es sich dabei nicht mehr um politisch umstrittene Fragen; jedermann hat erkennen können, dass sich grosse Mehrheiten der Bevölkerung diese Möglichkeit, das eigene Leiden beenden zu können, wenn es als *zu schwer* empfunden wird, unbedingt erhalten und sie auch Menschen im Ausland zur Verfügung halten wollen.

Weltweiter Einsatz für das Recht

DIGNITAS hat sich sowohl in der Schweiz als auch international für die Freiheit, über das eigene Lebensende selbst entscheiden zu dürfen, von Beginn an vor Behörden und Gerichten eingesetzt. Der Verein hat dabei am 3. November 2006 vor dem *Schweizerischen Bundesgericht* ein *weltweit erstes* Urteil erkämpft, welches im Gegensatz zu Auffassungen im Stand der Mediziner ganz klar festhielt, dass es ein *menschliches Grundrecht* ist, selbst zu entscheiden, wann und wie jemand selbst sterben will. Am 20. Januar 2011 hat in der Folge der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte* in Strassburg jenes Urteil *bestätigt*.

Rückeroberung der Freiheit in Deutschland

Nachdem im deutschen Bundestag im Jahre 2015 mit § 217 des Strafgesetzbuches FTB in Deutschland *de facto* verboten wurden, hat sich DIGNITAS gemeinsam mit anderen beim *Bundesverfassungsgericht* in Karlsruhe über die Verletzung des Grundgesetzes beschwert. Am 20. Februar 2020 hiess dieses die Beschwerden gut, womit DIGNITAS mitgeholfen hat, die Freiheit in Deutschland wieder zurückzuerobern.

In Österreich organisierte DIGNITAS ein Klageverfahren gegen das bestehende Strafgesetz, und am 11. Dezember 2020 erging das Urteil des österreichischen *Verfassungsgerichtshofes*, welches das Parlament in Wien zwang, diese Freiheit anzuerkennen.

Ein Jubiläums-Geschenk für DIGNITAS

Mitglieder und Gönner von DIGNITAS haben die Möglichkeit, diesem kämpferischen Verein, der ihre Interessen verteidigt, zum Jubiläum ein *ganz besonderes Geschenk* zu machen. Die Eigentümer des Gebäudes, in welchem die DIGNITAS-Büros seit 15 Jahren untergebracht sind, haben sich zufolge vorgerückten Alters entschlossen, dieses zu verkaufen und DIGNITAS zum Erwerb anzubieten. Damit bietet sich die Chance, den Sitz der Büros des Vereins *langfristig zu sichern*. Im Verlaufe der 25 Jahre hat DIGNITAS immer wieder festgestellt, dass es *schwierig* wäre, andernorts Büroräume erhältlich zu machen.

Deshalb hat sich DIGNITAS entschlossen, das Gebäude zu kaufen und hat sich zu diesem Zwecke erheblich verschuldet. *Helfen Sie mit, die Schulden abzutragen!*

Mitglieder und Gönner werden deshalb herzlich eingeladen, DIGNITAS ein Jubiläumsgeschenk zu machen.

Bitte überweisen Sie Ihr Geschenk auf das *Sonder-Konto* IBAN CH47 0070 0114 8078 2901 5 Verein DIGNITAS, Forch, bei der Zürcher Kantonalbank in Uster.

DIGNITAS dankt im Voraus dafür! ●

SVP-Buebetrickli-Motion abgeschmettert

Der Nationalrat hat am 16. März 2023 die am 19. März 2021 eingereichte Motion der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei mit dem Titel «EMRK. Die Schweiz nicht länger Verurteilungen aufgrund einer exorbitanten Auslegung von Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat und Familienlebens) aussetzen», in namentlicher Abstimmung mit 133 gegen 54 Stimmen abgeschmettert.

Die Motion wollte den Bundesrat beauftragen, die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) zu kündigen und ihr sofort wieder beizutreten, allerdings mit einem Vorbehalt, damit die Schweiz in jedem Fall «kriminelle Ausländerinnen und Ausländer» ausschaffen und auch im öffentlichen Raum das Betteln verbieten kann.

Ein Buebetrickli: absolut rechtswidrig

Im Schweizer Volksmund nennt man eine solche Absicht «Buebetrickli» (Trick eines jungen Burschen). Der Bundesrat hat in seiner Antwort auf die Motion darauf hingewiesen, ein solches Vorgehen bedeute, die Bestimmung der EMRK zu missachten, wonach Vorbehalte nur vor dem Beitritt angebracht werden können. «Eine Kündigung mit sofortigen Wiederbeitritt unter Anbringung eines Vorbehalts dient offensichtlich dazu, die Regelung von Artikel 57 EMRK, wonach Vorbehalte nur bei der Unterzeichnung der Konvention oder bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebracht werden können, zu umgehen. Das Bundesgericht hat ein solches Vorgehen als unvereinbar mit dem Geist der EMRK und als rechtsmissbräuchlich eingestuft (BGE 118 Ia 473, Erw. 7c, cc). Die neuen Vorbehalte wären somit nicht rechtsgültig.»

Die Vertreter der Rechtswidrigkeit

Trotz dieser beschämenden Belehrung seitens der Schweizer Regierung haben die

folgenden SVP-Nationalräte für die Motion gestimmt: Jean-Luc Addor (VD), Andreas Aebi (BE), Thomas Aeschi (ZG) Céline Amaidruz (GE), Martina Bircher (AG), Roland Büchel (SG), Michaël Buffat (VD), Manfred Bühler (BE), Thomas Burgherr (AG), Thomas de Courten (BL), Marcel Dettling (SZ), Mike Egger (SG), Yvette Estermann (LU), Benjamin Fischer (ZH), Andrea Geissbühler (BE), Benjamin Giezendanner (AG), Andreas Glarner (AG), Michael Graber (VS), Jean-Pierre Grin (VD), Franz Grüter (LU), Lars Guggisberg (BE), Diana Gutjahr (TG), Martin Haab (ZH), Alfred Heer (ZH), Stefanie Heimgartner (AG), Verena Herzog (TG), Erich Hess (BE), Alois Huber (AG), Thomas Hurter (SH), Christian Imark (SO), Peter Keller (NW), Roger Köppel (ZH), Piero Marchesi (TI), Magdalena Martullo-Blocher (GR), Thomas Matter (ZH), Jacques Nicolet (VD), Yves Nydegger (GE), Pierre-André Page (FR), Lorenzo Quadri

(TI), Lukas Reimann (SG), Monika Rieger (OW), Gregor Rutz (ZH), Therese Schlöpfer (ZH), Pirmin Schwander (SZ), Sandra Sollberger (BL), Barbara Steinemann (ZH), Marco Tuena (ZH), Pieren Umbricht (BE), Erich von Siebenthal (BE), Bruno Walliser (ZH), Walter Wobmann (SO) und David Zuberbühler (AR).

Sie sind die Vertreter der offensichtlichen Rechtswidrigkeit. Derartige Figuren, die weniger von ihrem Grosshirn, welches vernünftig denken kann, als von dumpfen, im Kleinhirn sitzenden Abneigungen gegen alles, was nicht genau so aussieht wie sie selbst, gelenkt werden, haben eigentlich in einem Parlament nichts zu suchen.

Es ist die Kategorie Politiker vom Schlage eines Viktor Orbán (Ungarn), eines Jaroslaw Aleksander Kaczyński (Polen) oder eines Benjamin Netanjahu (Israel), welche jederzeit bereit sind, zugunsten niedriger Interessen ihrer Partei die Gewaltentrennung in ihrem Staat zu unterminieren und damit den Rechtsstaat dem Verfall preiszugeben. Ihnen fehlt nichts weniger als Zivilisation.

Im Herbst sind Nationalratswahlen. Da gibt's Gelegenheit, sie abzuwählen. ●

Besuchen Sie mit Kindern und Enkeln das Landesmuseum in Zürich!

Tolle Ausstellung zum Verfassungsjubiläum

Am Abend des 16. März 2023 ist im Landesmuseum Zürich die bis zum 16. Juli 2023 dauernde Ausstellung «Zum Geburtstag viel Recht – 175 Jahre Bundesverfassung» feierlich eröffnet worden.

Den Ausstellungsmachern ist es gelungen, das eigentlich trockene Thema äusserst anschaulich darzustellen.

Der Werdegang der Verfassung

Gezeigt wird, wie es in nur 51 Tagen dazu kam, dass im Jahre 1848 die Schweiz vom Staatenbund zu einem demokratischen Bundesstaat und wie das Instrument der Bundesverfassung bis heute reformiert wurde.

Die grosse Bedeutung der Grundrechte

Dabei wird das Hauptgewicht auf die in der Verfassung enthaltenen Grundrechte gelegt: 1848 war es nur gerade die Pressfreiheit, also die Freiheit, Drucksachen ohne staatliche Zensur herstellen zu lassen.

Ausserdem können Zuschauer sinnlich erleben, wie schwierig es ist, das Schweizer Bürgerrecht zu erwerben.

Spielerisch lässt sich auch erfahren, wie gut oder wie prekär Grundrechte in anderen Staaten geschützt sind.

An der Vernissage führte Bundespräsident Alain Berset unter anderem aus:

«1848 war, was die Grundrechte angeht, ein Aufbruch. Aber es war ein Aufbruch mit schweren Konstruktionsfehlern. 1848 war der Beginn einer Männerdemokratie. Genauer: Einer Demokratie der Schweizer Männer christlicher Konfession. Jüdinnen und Juden hatten bis 1866 keine Niederlassungsfreiheit. In gewissen Kantonen waren Dienstboten, Armengenössige und strafrechtlich Verurteilte vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen. Und Frauen hatten bekanntlich bis 1971 keine politi-

schen Rechte. . . Feiern wir in diesem Jubiläumsjahr unsere Institutionen. Aber noch mehr den Geist, der sich in diesen Institutionen verfestigt hat. Und denken wir dabei an die Bürgerrechtlerinnen und Bürgerrechtler in aller Welt, die sich, oft unter Einsatz ihrer Gesundheit und manchmal auch ihres Lebens, dafür einsetzen, dass die Menschen in ihrem Land ihr Leben nicht in Angst vor Willkür fristen müssen. Sondern in Würde und Sicherheit leben dürfen. Unterstützen wir also alle jene Menschen, die diesen Geist des Mutes und des Aufbruchs in der heutigen Zeit verkörpern, die für ihr Land im Jahre 2023 das anstreben, was die Schweiz seit 1848 für selbstverständlich hält. Begreifen wir deren mutiges Engagement als Weckruf für uns alle, nicht dem zeitgeistigen Pessimismus zu verfallen, der die Demokratie zur Projektionsfläche von allerlei Unzufriedenheit macht. Und vergessen wir nicht, dass es nur eines gibt, was noch gefährlicher ist als die Feinde des demokratischen Rechtsstaats. Nämlich unsere eigene Gleichgültigkeit.»

Beispiele des Kampfes für Grundrechte

Besonders eindrücklich sind die zahlreichen Beispiele, wie in der Schweiz in Einzelfällen wichtige Kämpfe für die Respektierung von Grundrechten geführt worden sind: der Fichenskandal, die Wegnahme von Kindern, die administrative Einweisung in psychiatrische Anstalten und anderes können anhand von Zeugenaussagen Beteiligten in Wort und Bild erlebt werden.

Die Ausstellung ist auch ganzen Familien zu empfehlen; sie lohnt eine Reise nach Zürich.

Einblicke im Internet machen Lust auf mehr: <https://www.landesmuseum.ch/Bundesverfassung>. ●